

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6593

Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen (TierSchMVG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6593 – abzulehnen.

29. 04. 2015

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Paul Locherer

Karl Traub

Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beriet den Gesetzentwurf Drucksache 15/6593 in seiner 35. Sitzung am 29. April 2015 öffentlich. Über die Beratungen wird ein gesondertes Wortprotokoll erstellt.

Die abschließende Abstimmung ergab neun Jastimmen und neun Neinstimmen zu dem Gesetzentwurf. Damit kam der Ausschuss zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, den Gesetzentwurf Drucksache 15/6593 abzulehnen.

04. 05. 2015

Paul Locherer

Empfehlung und Bericht**des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst
an den Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/6593****Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für Tierschutz-
organisationen (TierSchMVG)**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6593 – zuzustimmen.

23. 04. 2015

Der Berichterstatter:

Dr. Friedrich Bullinger

Die Vorsitzende:

Helen Heberer

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) – Drucksache 15/6593 in seiner 43. Sitzung am 23. April 2015 vorberatend für den federführenden Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Wie von der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 3 der Geschäftsordnung des Landtags beantragt, behandelt der Ausschuss den Gesetzentwurf in öffentlicher Sitzung. Die Namen der Redner sind im nachfolgenden Bericht daher nicht anonymisiert.

Abg. Dr. Monika Stolz CDU führt aus, ihre Fraktion halte ein Verbandsklagerecht für den Wissenschaftsbereich für unnötig, da es Verunsicherung schaffe, rechtlich fragwürdig sei und den Forschungsstandort Baden-Württemberg gefährde.

Zur mangelnden Notwendigkeit erläutert sie, bereits jetzt existierten enge Regelungen durch das Tierschutzgesetz, das auch die Mitwirkung der Tierschutzverbände in Kommissionen zur Beurteilung der Notwendigkeit von Tierversuchen vorsehe. In einem mehrstufigen fachlichen Prozess würden Anträge auf die Durchführung von Tierversuchen intensiv geprüft. Sie frage, ob man den Kommissionen nicht zutraue, im Sinne des Tierschutzes eine gute Arbeit zu leisten, und ob es Hinweise auf ein Nichtfunktionieren dieses Prüfverfahrens gebe.

Nicht nur würde mit dem geplanten Gesetz Verunsicherung, sondern auch Streit geschaffen. Aus Sicht ihrer Fraktion stelle jede Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung einen Unsicherheitsfaktor dar, was sich auf Arbeitsbedingungen und -verträge sowie auf die Forschungsplanung und -durchführung auswirke. Darüber hinaus könnten die unter Mitwirkung von Tierschützern in der Kommission erarbeiteten Ergebnisse von anderen Tierschützern infrage gestellt werden.

Sie halte den Gesetzentwurf für rechtlich fragwürdig, da unklar sei, ob er konform mit dem Grundgesetz gehe. Darüber hinaus stelle sich die Frage zur Zulässigkeit der Beschränkung auf die Feststellungsklage.

Der Gesetzentwurf gefährde den Forschungsstandort Baden-Württemberg, weil grenzüberschreitende Kooperationen erschwert würden, zumal dieses Klagerecht in anderen Ländern nicht existiere. Abwanderungen deutscher Forscher ins Ausland mit besseren rechtlichen Bedingungen müsse vorgebeugt werden.

Ferner weist sie darauf hin, dass Tierversuchsgegner generell keine Tierversuche wollten und jeden Weg nutzen würden, Tierversuche unmöglich zu machen. Das vorgesehene Verbandsklagerecht öffne der Verhinderung von Tierversuchen eine Tür. Nach ihrer Überzeugung brauche man indes Tierversuche in der Zukunft, etwa für die grundsätzliche Erforschung von Lebensvorgängen und medizinischen Zusammenhängen.

Sie fragt die Ministerin, ob sie trotz der intensiven Prüfungen und Abwägungen von Alternativen an dem Gesetzentwurf festhalte, der aus Sicht der CDU eine Behinderung wesentlicher wissenschaftlicher Arbeit darstelle.

Darüber hinaus möchte sie wissen, wie den Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes Rechnung getragen werde. Sie zeigt sich interessiert daran, wie der Datenschutzbeauftragte einbezogen werde, welche Daten weitergegeben und wie die Versuchsmitarbeiter geschützt würden.

Mit Blick auf die im Tierschutzgesetz vorgesehene Güterabwägung zwischen den schützenswerten Interessen der Tiere und anderen schützenswerten Rechten stellt sie die Frage, worin der Mehrwert für den Tierschutz bei diesem Gesetzentwurf bestehe.

Abg. Daniel Andreas Lede Abal GRÜNE verweist mit Blick auf die angesprochene Verunsicherung auf die Situation in Tübingen, wo derzeit eine wachsende Verunsicherung sowohl bei den Tierversuchsgegnern als auch bei den Forscherinnen und Forschern der Universität bestehe. Das Parlament müsse den gesellschaftlichen Konflikt aufgreifen und nach Lösungen für die berechtigten Anliegen mit Verfassungsrang beider Seiten suchen.

Seine Kollegen und er hätten Gespräche mit den Einrichtungen der Universität geführt. Man könne sich der Debatte um Sinn und Zweck von Tierversuchen nicht wie die Opposition mit dem Hinweis auf den Status quo entziehen. Diese lehne ein Verbandsklagerecht beim Tierschutz ab, habe dies in der Vergangenheit jedoch in anderen Bereichen zugelassen. Der Sinn des Verbandsklagerechts liege nicht in der eigenständigen materiellen Prüfung von Gesetzen, sondern in der Prüfung von Verwaltungsentscheidungen mit Blick auf ihre Richtigkeit und ihren Sinn.

Der Einbindung beider Seiten dienten die Kommissionen. Der vorliegende Gesetzentwurf regle, welchen Verbänden ein Klagerecht zustehe, was aus seiner Sicht zu einer Beruhigung der Debatte beitrage. Kein Verband könne sich leisten, sinn- und aussichtslose Klagen zu führen. Daher werde weder ein Einfallstor für eine Klageflut geöffnet, noch werde die laufende Forschung durch die Einführung dieses Klagerechts behindert, wie auch anhand der Erfahrungen anderer Bundesländer bei Einführung des Verbandsklagerechts ersichtlich werde.

Forscherinnen und Forscher verlören verstärkt den Rückhalt in der Gesellschaft und gegenüber Institutionen. Landesregierung und insbesondere Wissenschaftsministerium sowie die regierungstragenden Fraktionen hätten keinen Zweifel daran gelassen, dass sie diese Forschung stützen. Sie hätten auch betont, dass sie die Persönlichkeitsrechte von Forscherinnen und Forschern sowie deren Familien für unabdingbar hielten und dass sie hinter diesen Personen stünden.

Er macht deutlich, er gehe davon aus, dass sich die von der CDU-Fraktion genannten Fragestellungen auf das Gutachten der Landesrektorenkonferenz bezögen. Aus Sicht seiner Fraktion habe dieses Gutachten indes keine neuen Aspekte ins laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Vielmehr handele es sich dabei um

bereits in anderen Gesetzgebungsverfahren vorgetragene Rechtspositionen, denen oftmals nicht gefolgt worden sei.

Mit dem im Gesetzentwurf niedergelegten Kompromiss werde eine neue Abwägung zwischen den Forderungen aus dem Tierschutz und dem berechtigten Anliegen der Forscherinnen und Forscher vorgenommen. Ihre Forschungen würden schon deshalb nicht durch die Verbandsklagemöglichkeit verzögert, weil ihr keine aufschiebende Wirkung zukomme. Mit der Gesetzesinitiative wolle man die Debatte versachlichen und geänderten europäischen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Abg. Gabi Rolland SPD ergänzt, bei dem Gesetzentwurf gehe es nicht nur die Frage des Verbandsklagerechts, sondern auch um Mitwirkungsmöglichkeiten von Tierschutzverbänden, die diese analog zu den Naturschutzverbänden in Belangen des Naturschutzgesetzes ausüben könnten sollten. Somit könnten die Tierschutzverbände den grundgesetzlich garantierten Tierschutz endlich besser mitgestalten. Außer Baden-Württemberg befänden sich sieben andere Bundesländer auf einem entsprechenden Weg. In diesem Zusammenhang verweist sie auf den hiesigen breit angelegten Diskussionsprozess ihrer Fraktion. Diese nehme die Sorgen der Universitäten ernst. Neben einer Reduzierung der Zahl der Tierversuche in den letzten Jahren habe auch eine Diskussion um Sinn und Zweck von Tierversuchen an den Forschungseinrichtungen stattgefunden. Im Übrigen trage die Bevölkerung den größten Teil der in den Ethikkommissionen getroffenen Entscheidungen mit, gleichwohl solle eine diesbezügliche verwaltungsrechtliche Entscheidung juristisch überprüfbar sein.

Die vorgesehene nicht aufschiebende Wirkung der Feststellungsklage zeuge vom großen Vertrauen in die verwaltungsrechtlichen Prozesse sowie in die Arbeit der Ethikkommission. Die Tierschutzverbände würden durch ihr gemeinsames Büro bei ihren Entscheidungen und Mitwirkungsrechten begleitet. Darüber hinaus müssten sie durch das zuständige Ministerium nach bestimmten Kriterien anerkannt werden. Daher halte sie den Gesetzentwurf mit Blick auf alle Interessen für ausgewogen, weshalb sie die Zustimmung ihrer Fraktion signalisiere.

Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP verweist auf die bisher rückläufige Zahl von Tierversuchen, unterstreicht jedoch ihre zukünftige Notwendigkeit. Auch seine Fraktion interessierten die Antworten auf die sechs Fragen seiner Kollegin Stolz. Im Übrigen verweise er auf seine Rede anlässlich der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs.

Er fügt hinzu, zuvorderst dem Staat komme laut Grundgesetz die Aufgabe des Tierschutzes zu. Auch mit Blick auf die gut funktionierende Veterinärverwaltung und ihr Eingriffsinstrumentarium halte er das Verbandsklagerecht für nicht erforderlich, zumal es ein gewisses Misstrauen schüre. Er weise auf europäische Regelungen sowie auf die Sorgen um das Fortbestehen des Wissenschaftsstandorts Baden-Württemberg hin. Viele Forscher seien abgewandert, und zwar nach seiner Erfahrung als Reaktion auf übertriebene Regulierung, sodass die entsprechende Forschung nun im Ausland stattfinde.

Mit Blick auf das Rechtsgrundgutachten und die konkurrierende Gesetzgebung müsse man nachfragen, ob sich die anderen Bundesländer mit ihren Plänen zur Einführung des Verbandsklagerechts auf dem richtigen Weg befänden. Daher rege er an, gutachterliche Stellungnahmen des Wissenschafts-, des Landwirtschafts- und des Justizministeriums einzuholen.

Abg. Andreas Deuschle CDU zeigt sich enttäuscht darüber, dass er trotz der „Politik des Gehörtwerdens“ keine Ausführungen zu den Positionen des Deutschen Krebsforschungszentrums, der Dekane der medizinischen Fakultäten, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Landesrektorenkonferenz habe vernehmen können.

Er frage sich, wie angenommen werden könne, dass das Land die Verwaltungsgerichtsordnung so modifizieren könne, dass gegen den Verwaltungsakt der Genehmigung nur die Rechtsmöglichkeit der Feststellungsklage zulässig sein solle. Natürlich würden Verbände gegen den Verwaltungsakt der Genehmigung mit dem

Mittel der Anfechtungsklage vorgehen und so eine aufschiebende Wirkung erzeugen, was zu einer zeitlichen Verzerrung zwischen Tierversuchen und den entsprechenden Ergebnissen führen werde.

Ministerin Theresia Bauer erläutert vorab, aufgrund terminlicher Verpflichtungen werde sie alle Fragen zum Wissenschaftsbereich beantworten, für alle weiteren Fragen stehe Herr Ministerialdirektor Reimer vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Verfügung. Die Prüfung der komplexen Rechtsmaterie dieses Gesetzes habe den Juristen ihres Hauses obliegen, die diese in Rücksprache mit den Juristen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Justizministeriums vorgenommen hätten.

Sie führt aus, ihrer Auffassung nach ermögliche der Gesetzentwurf, den Wissenschaftsstandort Baden-Württemberg optimal aufzustellen und Wissenschaft sowie Forschung auch zukünftig gute Arbeitsbedingungen in Baden-Württemberg zu bieten. Ihr Haus habe sämtliche schriftlichen Stellungnahmen geprüft und bewertet. Der vorgelegte Gesetzentwurf trage den Interessen der Wissenschaft aus ihrer Sicht sehr umfassend Rechnung, da bei Genehmigung von Tierversuchen und bei Erlaubnis zum Halten und Züchten von Wirbeltieren für Tierversuche die Informierung der Tierschutzvereine erst nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Erlaubnis erfolge. Weiterhin umfasse die Klagebefugnis lediglich die Feststellungsklage. Zur Beschränkung auf eine einzige Klageart lägen unterschiedliche Rechtsmeinungen vor, ein Beklagen ähnlicher Regelungen in anderen Bundesländern könne man derzeit nicht feststellen. Durch diese Regelung könne man indes sicherstellen, dass weder zeitliche Verzögerung noch Verunsicherung eintrete.

Sie unterstrich, ihr Haus achte auf einen Ausgleich zwischen den ethischen Fragen bei tierexperimenteller Forschung und verlässlichen sowie forschungsfreundlichen Rahmenbedingungen, der sich auch im Gesetzentwurf wiederfinde. Dazu beachte es insbesondere die Devise „3R“: Reduzierung – Reduction –, Verbesserung – Refinement – und Ersatz – Replacement. Sie gehe allerdings davon aus, dass auf tierexperimentelle Forschung in Zukunft in einigen Schlüsselbereichen nicht verzichtet werden könne. Daher müsse man die Alternativen stärken. Sie gehe nicht von Verzögerungen oder Unsicherheiten in der tierexperimentellen Forschung aufgrund des Gesetzentwurfs aus. Ihr Haus werde „mit Argusaugen“ darüber wachen, dass so etwas nicht vorkomme.

Sie betonte, vor einer Bewertung der Verhältnisse in Tübingen wolle sie die Untersuchungsergebnisse abwarten. Die dortige Art der Auseinandersetzung führe zu Verunsicherung, verschlechtere das Klima für Wissenschaft und Forschung und könne mit Blick auf die Tonalität nicht hingenommen werden. Forscher und ihre Familien sowie zuständige Mitarbeiter in den Regierungspräsidien würden bedroht, dies könne nicht toleriert werden. Sie wünsche sich ein starkes Signal vom Ausschuss, dass man sich den Forschungsstandort nicht über eine solche Art der Auseinandersetzung in Misskredit bringen lasse. Sie spreche sich vehement dafür aus, eine sachliche Debatte über die schwierigen Abwägungsfragen unter Einbeziehung der beteiligten Forschenden zu führen. Der Gesetzentwurf gefährde aus ihrer Sicht den Wissenschaftsstandort nicht, sondern gebe ihm einen sicheren Rechtsrahmen. Überdies könne man dadurch den Belangen des Tierschutzes besser als bisher Rechnung tragen.

Abg. Dr. Bernd Murschel GRÜNE betont, die geplante Rechtslage werde nicht zu einer Verdrängung, Erschwerung und Unmöglichkeit der Forschung führen, vielmehr werde sie die Wissenschaftsstandorte Deutschland und Baden-Württemberg stärken. Er spreche sich daher für mehr Dialog statt Konfrontation aus.

Die Forschung müsse ihre Einbettung in die gesellschaftliche Wirklichkeit und den dortigen breiten Konsens über mehr Tierwohl realisieren und sich der Diskussion um ihren eigenen Anspruch und ihre Berechtigung stellen. Die Landesregierung habe in den Nachtragshaushalt Mittel für Alternativen zu Tierversuchen eingestellt. Der Gesetzentwurf stelle einen guten Kompromiss dar, der alle Seiten stärken und die Akzeptanz erhöhen werde.

Abg. Klaus Burger CDU macht darauf aufmerksam, die Reduzierung und die Vermeidung von Tierversuchen seien bisher auch ohne Verbandsklagerecht erfolgt. Tierschutzorganisationen hätten jedoch bereits heute schon in den §-15-Kommissionen Mitwirkungsrechte. Die Entwicklungen in Tübingen müssten unabhängig von der Diskussion um die Einführung eines Verbandsklagerechts betrachtet werden.

Er befürchte indes eine Schwächung des Wissenschaftsstandorts Baden-Württemberg, das einen internationalen Schwerpunkt biomedizinischer Forschung darstelle, und eine Abwanderung der hochqualifizierten Forscher. Hinzu komme der Verlust von drittmittelfinanzierter Forschung, da Geldgeber zeitnahe Ergebnisse einforderten.

Zwar habe die Landesregierung im Vergleich zum ersten Entwurf nachgebessert, aus seiner Sicht jedoch nur unzureichend juristisch geprüft. Gemäß Art. 41 EU-Tierschutzrichtlinie hätten Wissenschaftler ein Anrecht darauf, binnen 40 Tagen zu erfahren, ob ihren Anträgen stattgegeben werde oder nicht.

Mit Blick auf die Bestrebungen anderer Bundesländer zur Einführung des Verbandsklagerechts merkt er an, ausweislich der Ausführungen der Landesregierung seien die für Baden-Württemberg vorgesehenen Regelungen einmalig. In einigen Ländern hätten derartige Gesetzesinitiativen keine Mehrheit gefunden, in einigen anderen lägen dazu keine Anträge vor.

Das gemeinsame Büro der Tierschutzorganisationen stelle die gemeinsame Voraussetzung für die Ausübung des Verbandsklagerechts dar, führe jedoch keine hoheitliche Aufgabe aus. Mit Blick auf das dort stattfindende bürgerschaftliche Engagement zeige er sich skeptisch gegenüber Datenschutzbelangen.

Ferner weist er darauf hin, dass ein Verbandsklagerecht gemäß dem Europarecht nur zulässig sei, wenn eine Verschärfung bereits europarechtlichen Standard darstelle. Seiner Auffassung nach überschreite die Landesregierung mit dem geplanten Verbandsklagerecht europäische Normen.

Zwar könne man aus Art. 20 a Grundgesetz die Möglichkeit eines Tierschutzgesetzes ableiten, jedoch stehe diese im Sinne der Rechtsgüterabwägung in Konkurrenz zur in Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz normierten Bindung von Exekutive und Judikative an Recht und Gesetz. Dies könne mit Blick darauf durchaus zu einer Schwächung führen, da durch die Einführung eines Verbandsklagerechts die Landesbehörden unter bürgerschaftliche Kontrolle geraten könnten.

Abg. Andreas Deuschle hält fest, dass durch die Ausführungen der Ministerin seine Frage zumindest nicht beantwortet worden sei.

Er unterstreicht seine Haltung, die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen könnten nicht allein die Feststellungsklage vorsehen, da sie nicht über die landesrechtliche Kompetenz verfügten, sich nur auf diese eine Klageart festzulegen. Weiterhin gebe er zu bedenken, ob ein Wissenschaftler, der im Rahmen einer Feststellungsklage verklagt werde, wirklich seine Forschungsarbeit beginnen und Drittmittel einwerben würde. Die Regierung und die sie tragenden Fraktionen nähmen billigend in Kauf, dass der Wissenschaftsstandort Baden-Württemberg durch das Verbandsklagerecht in Mitleidenschaft gezogen werde. Daher lehne die CDU-Fraktion den Gesetzentwurf ab.

Abg. Dr. Bernd Murschel GRÜNE entgegnet, auch nach seiner eigenen Erfahrung gingen Wissenschaftler bei Antragstellung davon aus, dass ihre Forschungsprojekte funktionieren würden, sodass sie sich nicht aufgrund der Klagemöglichkeit von ihren Forschungen abhalten ließen. Das Nachdenken über Alternativen könne jedoch nicht schaden. Er kenne die Wissenschaftslandschaft sehr gut. Diese werde nicht auf Drittmittelforschung und ähnliche Dinge verzichten.

Abg. Dr. Monika Stolz CDU mahnt die Beantwortung der gestellten Fragen an.

Ministerialdirektor Reimer erläutert, durch die Staatszielbestimmungen in Artikel 20 a Grundgesetz und in Artikel 3 b der Verfassung des Landes Baden-Württemberg stelle der Tierschutz ein Rechtsgut mit Verfassungsrang dar. Durch die Einführung der tierschutzrechtlichen Verbandsklage würden anerkannten Tierschutzorganisationen Mitwirkungsrechte im Verwaltungsverfahren und die Möglichkeit eröffnet, behördliche Anordnungen und Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen und gegen ein Untätigsein der Behörden eventuell die Verwaltungsgerichte anzurufen.

Der Autor des Gutachtens, Prof. Dr. Löwer, gestehe in den dortigen Leitsätzen 1 bis 3 ausdrücklich zu, dass der Gesetzgeber aus Artikel 20 a Grundgesetz und Artikel 3 b Landesverfassung klagebefugte Sachwalter bestellen dürfe. Ausweislich einer Auskunft des Landesjustizministeriums vom 15. November 2012 halte dieses aus verfassungsrechtlicher Sicht die Einführung eines landesrechtlichen Verbandsklagerechts für gut vertretbar. Er rief in Erinnerung, Baden-Württemberg führe als achttes Bundesland diese Möglichkeit ein, wobei bisher die rechtlichen Regelungen in anderen Bundesländern nicht beklagt worden seien.

Er halte die Abwägung der unterschiedlichen Belange im Gesetzentwurf für gut und klug. Er könne keine Gefährdung des Forschungsstandorts erkennen. Die Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Regelung könne nicht mit dem Hinweis auf die Arbeit der Ethikkommissionen ausgehebelt werden, da sich diese nicht mit der grundsätzlichen Art der Haltung von Versuchstieren, sondern mit dem konkreten Versuchsdesign beschäftigten.

Von Beginn an sei die Möglichkeit der Feststellungsklage bei den Tierversuchen enthalten gewesen, jedoch nicht bei den anderen rechtlichen Regelungen, bei denen die Landesregierung nachgesteuert habe. Die Wissenschaft habe in diesem Zusammenhang auf die vielen kleinteiligen Veränderungen und die daraus resultierenden vielen Risiken einer aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen hingewiesen. Sein Haus habe diese Argumentation aufgenommen und die Regelungen entsprechend ergänzt.

Die Abwägung der Rechtsgüter erfolge in den Ethikkommissionen. Hierfür werde mit dem Gesetzentwurf Rechtssicherheit geschaffen.

Zum Datenschutz erläutere er, dem gemeinsamen Büro der Tierschutzorganisationen werde nur mitgeteilt, was die Antragsteller sowieso in der sogenannten technischen Zusammenfassung bekanntgäben, also allgemein zugängliche Versuchsbeschreibungen, die man auch einer deutschen und europäischen Datenbank melden müsse. Es handle sich mithin nicht um Angaben, die den Datenschutz verletzen könnten. Im Übrigen stelle die Meldung keine zusätzliche Arbeit da, weil sie sowieso erfolgen müsse.

Weiterhin sei im Gesetzentwurf in § 4 die Vertraulichkeit normiert. Auch das gemeinsame Büro sei hierzu verpflichtet. Die Einrichtung eines gemeinsamen Büros stelle nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen eine Erleichterung der Verwaltung dar, die sich an eine einzige zentrale Adresse wenden könne.

§ 5 enthalte eine Regelung zum Datenschutz, nach der als Zulassungsvoraussetzung für Verbände der Vertrauensschutz genannt werde. Eine Verletzung dieser Bestimmung habe den Entzug der Zulassung zur Folge.

Resümierend hält er fest, der Gesetzentwurf sei notwendig, setze die Änderungen in Grundgesetz und Landesverfassung um und ergänze die Arbeit der Ethikkommission. Das Gesetz werde nicht zu einer Gefährdung des Forschungsstandorts führen, sondern eher zur Rechtssicherheit beitragen.

Den Ausführungen des Abg. Deuschle entgegnet er, das Land habe die Kompetenz, die Klageart festzulegen, solange es sich innerhalb der VwGO bewege.

Abg. Dr. Monika Stolz CDU fragt mit Blick auf den Datenschutz nach, ob es über die Mitteilung technischer Daten hinaus eine weitere Möglichkeit der Akteneinsicht oder der der Anforderung von Daten gebe.

Ministerialdirektor Reimer erklärt, auf dieser Grundlage könne Einblick in die Daten genommen werden. Weiterhin bestehe die Möglichkeit der Akteneinsicht im Rahmen einer Klage. Beides dürfe nur mit Blick auf die tierschutzrechtliche Relevanz und die entsprechenden Passagen in diesen Akten geschehen. Das Forschungsgeheimnis müsse indes vertraulich bleiben.

Abg. Dr. Monika Stolz CDU möchte mit Blick auf die Verhältnisse in Tübingen wissen, ob das Problem der Tierhaltung mit einem Verbandsklagerecht hätte verhindert werden können oder ob es sich möglicherweise um ein Aufsichtsproblem handele das mit einem Verbandsklagerecht nicht in Zusammenhang stehe.

Ministerialdirektor Reimer räumt ein, hierzu im Augenblick keine Angaben machen zu können. Im Übrigen äußere er sich nicht zu einem laufenden Verfahren.

Abg. Dr. Monika Stolz CDU stellt fest, dass eine Begründung des Gesetzentwurfs nicht aus Tübinger Verhältnissen abgeleitet werden dürfe, weil diese nicht geklärt seien.

Ministerialdirektor Reimer stellt klar, es handle sich nicht um eine „Lex Tübingen“.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 15/6593 mehrheitlich zu.

02. 07. 2015

Dr. Friedrich Bullinger